

Frühstück bei Wildgen

Bankgeheimnis und Datenschutz



Foto: Isabella Finzi

Im allgemeinen Zivilrecht festgeschrieben ist ein Bankgeheimnis in 24 Ländern

Helmut Wyrwich

Was wird mit dem Bankgeheimnis in Luxemburg? Das scheint eine politische Frage zu sein, ist aber in Wirklichkeit eine verwickelte juristische Frage. Das wurde beim Frühstück in der Rechtsanwaltskanzlei Wildgen am Donnerstag früh deutlich.

Außen ein großbürgerliches Haus am Boulevard de la Pétrusse, in dem eine wohlhabende Familie wohnen könnte. Innen eine Anwaltskanzlei mit Büros und Sitzungssälen, getäfelt und ungeheuer seriös.

Wenn es aber zum Frühstück geht, dann steigt man drei Etagen hinunter in den Hang zum Tal, gelangt in einen Sitzungssaal mit 20 Plätzen, der, anders als die im oberen Bereich, mit hohen Tannen und Laubbäumen davor geschützt ist, dass Neugierige von der anderen Seite des Tals hineinschauen können, um zu prüfen, was denn da so los ist.

Hier, im Untergeschoss der Kanzlei Wildgen, wurde am Donnerstag gefrühstückt. Kaffee, Tee, Fruchtsalat, Croissant etc. standen 17 Gästen als Angebot zur Verfügung. Small Talk zunächst, bis Rüdiger Jung von der ABBL das Wort ergriff und über die Zukunft des Bankgeheimnisses in Luxemburg referierte.

Vertrag von Lissabon für den Bürger

Dem jüngsten OECD-Report zufolge, in dem 87 Länder untersucht wurden, verfügen 63 Länder über ein in einem besonderen Gesetz festgelegtes Bankgeheimnis. Im allgemeinen Zivilrecht festgeschrieben ist ein Bankgeheimnis in 24 Ländern. Luxemburg ist also kein besonderes Land, weil hierzulande ein Bankgeheimnis besteht. Es sieht so aus, als ob hierzulande eher die Normalität herrscht.

So einfach ist es aber nicht. Bezieht man die Politik ein, so sind hier Bestrebungen zu erkennen,

das Bankgeheimnis in anderen Staaten nicht anzuerkennen. Das Prinzip ist einfach: Man will an das Konto des Bürgers heran, um dort zu prüfen, ob man nicht den einen oder anderen Steuer-Euro finden kann.

Die Gesamt-Diskussion um das Bankgeheimnis könnte auf dieses einfache politische Prinzip reduziert werden. Gäbe es da nicht nationale Gesetzgebungen und internationale Verträge. Und gäbe es da nicht auch die Gesetzgebungen über den Datenschutz.

Ein einfaches Beispiel, das der Experte des Luxemburger Bankenverbandes vortrug, macht Schutz und Dilemma deutlich. Ein Staat hat ein Problem mit einem seiner Bürger. Um die Informationen zu erhalten, die er von dem Bürger nicht erhält, wendet er sich an die Bank und verlangt Konto-Einsicht, holt sich auf diese Weise die gewünschten Informationen.

Damit bringt der Staat die Bank in große Schwierigkeiten. Die nämlich darf, selbst dann, wenn es kein Bankgeheimnis in diesem Staat gibt, die Konto-Informationen nicht herausgeben. Die Datenschutzbestimmungen nämlich verbieten das. Die Herausgabe ist nur möglich, wenn der Bürger zustimmt.

Der Bürger aber darf sich auf den Vertrag von Lissabon berufen. Der wiederum beschreibt den Datenschutz als ein Grundrecht der Europäischen Union. Der Datenschutz ist ein erstaunliches Instrument. Selbst in Deutschland, wo man gemeinhin vom „gläsernen Bürger“ spricht, über den der Staat alles weiß, gibt es Grenzen. So darf das Finanzamt sich mit Auskunftersuchen an die Bank nur dann wenden, wenn es einen begründeten und nachgewiesenen Verdacht gibt. Das deutsche Bundesverfassungsgericht, das höchste deutsche Gericht, hat die Staatsansprüche gerade in zwei Urteilen zurückgewiesen und stark eingeschränkt.

Auch in Frankreich ist vom Prinzip her die Macht des Finanzamtes beschränkt. Der Finanzbeamte muss sich an ein

Zentralregister in Nevers wenden. Weil das aber sehr pingelig und das Verfahren sehr umständlich ist, wendet sich die Finanzverwaltung im Regelfall an die Bank und hat dort auch Erfolg, obwohl dies ungesetzlich ist. Nimmt man unter diesen Umständen nun das Datenschutzrecht nach dem Vertrag von Lissabon und verbindet es mit den bestehenden Gesetzen über das Bankgeheimnis, das selbst in Deutschland bestehen soll, so können Juristen zu dem Schluss kommen, dass ein automatischer Datenaustausch innerhalb Europas so ganz mit bestehender Gesetzeslage nicht übereinstimmen kann. Beim Frühstück bei Wildgen fiel dazu das Wort „Heuchelei“.

Die Juristen im Saal waren sich aber auch darüber einig, dass gerade in Steuerfragen die EU-Staaten bereits einen Teil der Souveränität aufgegeben haben und

dies noch weitergehen wird. Dies zeigt sich in den bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Hier wird weitgehend die Europäische Zinsbesteuerungsrichtlinie angewendet, gekoppelt mit Vorstellungen der Organisation für wirtschaftliche Kooperation und Entwicklung (OECD).

Anforderungen an Transparenz wachsen

Und in diesen Abkommen wird – insbesondere in dem Abkommen mit Deutschland – sehr stark auf den Datenschutz abgehoben. „Das Abkommen mit Deutschland beschäftigt sich mit diesem Punkt auf Seiten über Seiten. Es ist in diesem Bereich wohl das genaueste unter den bisherigen Abkommen“, sagt Rüdiger Jung. Die Anforderungen an die

Transparenz im Finanzbereich werden dabei immer größer. Die OECD verlangt, dass Banken von ihren Kunden auch darüber informiert werden, ob sie mehr als 25 Prozent des Kapitals einer Aktiengesellschaft besitzen. Das sei notwendig, diskutierten die Juristen, weil möglicherweise eine Bank zur Auskunft verpflichtet werde und dann auch über Aktienbesitz des Kunden befragt werden könnte. In den USA soll die Grenze wesentlich niedriger – bei zehn Prozent – liegen. Damit werden aber auch andere Probleme aufgeworfen. Wer trägt die Verantwortung für die Auskünfte? Und: Wie wird die Sicherheit garantiert, wenn den Banken derart viele Informationen zur Verfügung stehen? Wer garantiert auch, dass diese Informationen nicht nach außen dringen und die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet ist?

In Luxemburg ist das Bankgeheimnis durch die Zusatzabkommen zu den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bereits aufgeweicht. Gesichert wird es bisher durch Artikel 41 des Bankgesetzes und Paragraph 178 der Abgabenordnung („loi générale d'impôt“), was der Steuerverwaltung den Zugriff auf Konten verbietet. Bei den Ländern, mit denen bereits ein Zusatz zu bestehenden Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung geschlossen wurde, gilt vom Augenblick der gesetzlichen Umsetzung an eine Ausnahme.

Alle Zusatzabkommen nämlich sehen vor, dass Luxemburg Amtshilfe leistet, wenn – etwa aus Deutschland – ein begründeter und nachgewiesener Verdacht nach Luxemburg übermittelt wird. Dann muss Luxemburgs Steuerverwaltung prüfen und darf gegebenenfalls auf die Konto-Informationen zugreifen.

Aber auch hier gibt es wieder Probleme. Deutsche Banken in Luxemburg haben zu 90 Prozent deutsche Kunden. Französische zu 90 Prozent französische Kunden. Und was ist mit den jeweils restlichen zehn Prozent anderer Nationalitäten bei diesen Banken?

Am Ende des Frühstücks sah es so aus, als ob in Luxemburg Juristen noch eine große Zukunft vor sich haben. Ob hingegen alle Banken die riesigen Auflagen mit sehr hohen Kosten erfüllen können, ist eine andere Frage.



Foto: Pierre Matgé

Deutsche Banken in Luxemburg haben hauptsächlich deutsche Kunden